



Stellungnahme des BUND S-H e. V.

zum

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes (LEGG)**
Entwurf der Landesregierung – **Drucksache 18/885**
- **Änderungsantrag** der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW – **Umdruck 18/1602**
- b) **Entwurf eines Gesetzes für eine verlässliche Raumordnungsplanung**
Entwurf der Fraktion der PIRATEN – **Drucksache 18/898**
- c) - **Antrag** der FDP-Fraktion – **Drucksache 18/821**,
- **Änderungsantrag** der CDU-Fraktion – **Drucksache 18/874**
zum Thema „Chancen erkennen, Potenziale nutzen – Gemeinsame Landesplanung mit Hamburg vorbereiten“

Dr. Ina Walenda, Landesgeschäftsführerin
Sybille Macht-Baumgarten, Sachbearbeiterin

(Stand: 02.12.2013)

a) Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes (LEGG)

Entwurf der Landesregierung – Drucksache 18/885

Artikel 1

Gesetz zur Neufassung des LaplaG

Generelle Anmerkung / Kritik: Lesbarkeit, Transparenz und Handhabbarkeit

der vorgesehenen Neufassung des LaplaG werden durch das notwendige Parallelstudium des ROG erheblich erschwert. Der BUND S-H regt daher - auch im Sinne von Bürgerfreundlichkeit (s. Koalitionsvertrag!) - an, nach Inkrafttreten des Gesetzes alsbald eine „Lesefassung“ aus beiden Gesetzen zu erstellen (wie beim BNatSchG / LNatSchG geschehen).

Zu § 3, Planungsräume:

Gegen den Neuzuschnitt der Planungsräume bestehen keine Bedenken, da nachvollziehbar begründet. Allerdings sollte er nach einer gewissen Zeit einer Evaluation unterzogen werden.

Zu § 5 „Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne“:

Absatz 1(Landesplanungsbehörde):

Der BUND S-H begrüßt, dass auch für die Aufstellung der Regionalpläne die Landesplanungsbehörde zuständig bleibt. (Höhere Fachkompetenz, Abstand zu einzelnen Kommunalinteressen, ...)

Absatz 3, Berücksichtigungspflichten der raumrelevanten Inhalte:

- auch hinsichtlich der regionalen Landschaftspläne und
 - der „räumlichen Erfordernisse“ bezüglich Klimaschutz und Klimawandel
- sind gegenüber der Entwurfsfassung von Ende 2012 eine positive Ergänzung.

Absatz 4:

Die Einleitung des Aufstellungsverfahrens durch Bekanntmachung der „allgemeinen Planungsabsichten“ allein im Amtsblatt S-H genügt für eine gebotene Anstoßwirkung gegenüber der Öffentlichkeit nicht. Hier sollten die Möglichkeiten des Internets genutzt und die Planungsabsichten konkretisiert dargestellt werden.

Absatz 5 (Beteiligte):

Der BUND S-H begrüßt, dass in **Nr. 5** die Beteiligung der nach § 40 LNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen entsprechend der gängigen Praxis im LaplaG geregelt wird.

Allerdings sind diese Vereinigungen und der LNV keine „öffentlichen Stellen“ (1. Halbsatz). Sie sind vielmehr juristische Personen des Privatrechts. Entsprechendes gilt für die sonstigen Verbände und Vereinigungen in **Nr. 10**. Auch die in **Nr. 7** genannten Personen des Privatrechts dürften nicht per se „öffentliche Stellen“ sein.

Vorschlag: „öffentliche“ streichen.

Absatz 6 + 7:

Die gesetzliche Verankerung von „Internetbereitstellung“ der Unterlagen und von der Option „Stellungnahmen in elektronischer Form“ wird begrüßt. (Entsprechendes gilt für die korrespondierenden Regelungen in **§ 15 Absatz 3.**)

Absatz 9 (LEP als RVO):

Die Bindung der RVO an die Zustimmung des Landtages wird begrüßt (demokratische Legitimation).

Absatz 10 (Regionalpläne):

Die Vorgabe „zeitnahe Anpassung an den LEP“ (sinngemäß) ist zu schwammig und bedarf der Konkretisierung.

Absatz 11 (UVP + Beteiligte):

verweist hinsichtlich der Durchführung der Umweltprüfung von Raumordnungsplänen schlicht auf § 9 des ROG. Danach sind lediglich „öffentliche Stellen“ zu beteiligen. Anerkannte Naturschutzvereinigungen, die an der Umweltprüfung selbstredend ein hohes Interesse haben, scheiden also aus.

Vorschlag: Ausdehnung der Beteiligung analog § 5 Absatz 5 des Entwurfs.

Zu § 6, Planänderung:

Absatz 1:

Änderung der Raumordnungspläne „bei Bedarf“ ist zu vage. Wer entscheidet, wann der Bedarf gegeben ist?

Vorschlag: Planungszeitraum von höchstens 15 Jahren beibehalten.

Absatz 2:

Die Landesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag zu Transparenz, Partizipation und Mitbestimmung bekannt. Danach sollte sie handeln.

Vorschlag: Öffentlichkeitsbeteiligung stets vorsehen und hinreichende Stellungnahmefristen einräumen.

Zu § 8, Landesentwicklungsplan:

Absatz 1:

Bei den „Grundlagen“ sollte § 2 Absatz 2 ROG (= Grundsätze der RO) ergänzt werden, da mit § 2 LplaG-Entwurf hinsichtlich der Aufgaben der Raumordnung darauf abgestellt wird.

Zu § 11, Bauleitplanung:

Absatz 2:

Der Verzicht auf das bisherige „Negativattest“ i. V. m. der geplanten 2-Monatsfrist für eine Reaktion der Landesplanungsbehörde, ist angesichts steten Personalabbaus bedenklich (insbesondere bei Krankheit oder in Urlaubszeiten).

Vorschlag: „Negativattest“ beibehalten.

Zu § 13, Zielabweichungsverfahren:

S. Stellungnahme zu Drucksache 18/898.

Zu § 15, Durchführung und Ergebnis des Raumordnungsverfahrens:

Absatz 1, Satz 6:

Satz 3 benennt die Mindestanforderungen an die vorzulegenden Unterlagen. Das Zumutbarkeitskriterium in Satz 6 ist da unangemessen.

Vorschlag: „soweit dies zumutbar ist“ am Ende von Satz 6 streichen.

Absatz 2:

Die Soll-Vorschrift hinsichtlich der Einbeziehung des Landesplanungsrats bei „grundsätzlichen Fragen der Landesplanung“ im Rahmen von Raumordnungsverfahren ist nicht hinreichend. Er ist bei derartigen Fragen grundsätzlich zu beteiligen.

Vorschlag: „hat die Landesplanungsbehörde ...“ - statt „...soll...“
(korrespondierend mit § 20, Abs. 1, Satz 2 des Entwurfs).

Zu § 21, Organisation des Landesplanungsrates:

Absatz 1, Ziffer 17 + 18:

Die Einbeziehung von Minderheiten und Menschen mit Migrationshintergrund begrüßt der BUNSD S-H.

Absatz 8:

Zusammentreten „bei Bedarf“ kann zum Unterlaufen des Landesplanungsrates und seiner kontinuierlichen / regelmäßigen Aufgabenwahrnehmung führen.

Vorschlag: halbjährliche Tagung – wie bisher – und nach Bedarf.

§ 22 Raumordnungsbericht:

Ein Bericht gegenüber dem Landtag in „regelmäßigen Abständen“ ist zu vage. Ein Reagieren auf aktuelle Entwicklungen - insbesondere ein Gegensteuern bei negativen Tendenzen - seitens demokratisch Legitimierter wird so ggf. erschwert.

Vorschlag: „ ... in regelmäßigen Abständen, mindestens aber jeweils zur Hälfte einer Legislaturperiode ...“.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Gegen die Aufhebung des LEGG (**Absatz 2**) bestehen keine Bedenken, da die Grundsätze erst 2012 mit dem LEP verabschiedet wurden. Bei dessen Fortschreibung sollten sie aber auf den Prüfstand gestellt werden.

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW – Umdruck 18/1602

Zum Vorschlag „Einbeziehung des Untergrunds in die RO-Pläne“:

Insbesondere vor dem Hintergrund „Fracking / CCS“ unterstützt der BUND S-H den Änderungsvorschlag ausdrücklich.

Allerdings sollte geprüft werden, ob der Änderungsvorschlag mit dem bundesrechtlichen Rahmen (insbesondere BBergG) kompatibel ist.

b) Entwurf eines Gesetzes für eine verlässliche Raumordnungsplanung Entwurf der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 18/898

Zielabweichung (§ 13 im LaplaG-Entwurf, alt: § 4(3)):

Der Vorschlag „...**nur** zulassen, wenn die Abweichung aufgrund einer bei der Planaufstellung nicht erkennbaren Veränderung der Sachlage ...“, findet die uneingeschränkte Zustimmung des BUND S-H. Zielabweichungen sollten die absolute Ausnahme bleiben, sonst verkommen die RO-Pläne zur Farce.

c) - Antrag der FDP-Fraktion – Drucksache 18/821, - Änderungsantrag der CDU-Fraktion – Drucksache 18/874 zum Thema „Chancen erkennen, Potenziale nutzen – Gemeinsame Landesplanung mit Hamburg vorbereiten“

- Der Antrag der **CDU-Fraktion** dürfte sich nach Ansicht des BUND S-H wegen des Neuzuschnitts der Planungsräume erledigt haben.
- Antrag der **FDP-Fraktion – mittelfristig eine gemeinsame Landesplanung:** Gemeinsame Leitlinien und später eine gemeinsame Landesplanung sieht der BUND S-H außerordentlich kritisch:
 - Eine gemeinsame Landesplanung darf nur auf „Augenhöhe“ erfolgen. Davon ist Hamburg bislang weit entfernt (z. B. dort der Eingriff, S-H darf als „Ausgleichsraum“ fungieren, wenn der Ausgleich überhaupt realisiert wird).
 - Ein Parlamentsvorbehalt bei evtl. Vereinbarungen mit Hamburg muss gewährleistet sein.
 - Gleiches gilt auch für eine vorherige Öffentlichkeitsbeteiligung.